

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 5.

(Ausgegeben am 19. April 1879.)

10. Ausführungsgesetz vom 16. April 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Klauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.

verordnen unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 21. November 1878, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, zu weiterer Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und Beschluß des Anschlusses mehrerer mit der damaligen Gerichtsverfassung des Landes zusammenhängender Verhältnisse an die mit der neuen Justizorganisation verknüpften Einrichtungen unter Zustimmung des Landtages was folgt:

Zum ersten Titel:

Richteramt.

§. 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte künftig erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdiensjt werden durch Landesherliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird bei seinem Eintritte in den Vorbereitungsdiensjt zum Referendar ernannt und auf seine Dienstobliegenheiten verdedet.

Der Referendar, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, wird auf seinen Antrag, dafern Bedenken nicht obwalten, mittelst des Richtereides verpflichtet und erhält solchenfalls die amtliche Bezeichnung „Gerichtsdassessor.“

§. 2.

Referendare, welche im Vorbereitungsdiensjte seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch unsere Landesregierung mit der zeitwilligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.